



Dringlicher Berichts Antrag Fraktion der Freien Demokraten

Novellierung des PsychKHG bezüglich Fixierungen

Vorbemerkung:

Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts entschied am 24. Juli 2018 (Az.: 2BvR 309/15 u.a.), dass die 5-Punkt und 7-Punkt-Fixierung von zwangseingewiesenen Psychiatriepatienten gerichtlich genehmigt werden muss, sofern sie den Zeitrahmen von einer halben Stunde überschreiten.

Die Landesregierung wird ersucht, im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss (SIA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Aus welchem Grund hat das Hessische Sozialministerium bisher noch keine Novellierung des PsychKHG vorgelegt, um das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf Landesebene umzusetzen?
2. Wann beabsichtigt die Landesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen?
3. Zu welchem Zeitpunkt soll eine solche rechtliche Regelung hinsichtlich der Fixierung in psychiatrischen Kliniken in Kraft treten?
4. Wie gehen psychiatrische Kliniken in Hessen seit Verkündung des Bundesverfassungsgerichtsurteils mit Fixierungen von Patientinnen und Patienten um?
5. Auf welcher rechtlichen Grundlage basieren Fixierungen in Hessen seit August 2018?
6. Sind der Landesregierung Unterschiede im Umgang mit Fixierungen zwischen den einzelnen Kliniken bekannt?
7. Falls ja: Wie werden die Fixierungen in den einzelnen Kliniken durchgeführt?
8. Holen alle Psychiatrien in Hessen seit August 2018 richterliche Genehmigungen für Fixierungen ein, sofern der Zeitrahmen von einer halben Stunde (voraussichtlich) überschritten wird?

Wiesbaden, 10. Oktober 2019

René Rock